

# Verwaltungsordnung

Landesfachverband

Rheinland Pfalz e.V.

Sektion Classic

Bezirk Rheinhessen

## Inhaltsverzeichnis :

Titel	§
Name Sitz und Zweck	1
Mitgliedschaft	2
Beiträge	3
Stimmrecht und Wählbarkeit	4
Maßregelungen	5
Rechtsprechung	6
Organe des Bezirks	7
Bezirksversammlung	8
Bezirks - Vorstand	9
Bezirks - Rechtsausschuss	10
Bezirks - Sportausschuss	11
Bezirks - Jugendsportausschuss	12
Ausschüsse	13
Beschlussfähigkeit / Protokollierung	14
Wahlen	15
Kassenprüfung	16
Ordnungen	17
Aufwandsentschädigung	18
Auflösung	19

Der Bezirk Rheinhessen hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der Verwaltungsordnung die männliche Schreibweise angewendet, unabhängig davon, ob diese Funktionen von weiblichen oder männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

## Achtung :

Änderungen / Neuerungen sind, zur Verdeutlichung, seitlich mit einem Strich versehen

## § 1 - NAME, SITZ UND ZWECK

- 1) Der Bezirk Rheinhessen ist eine Untergliederung der Sektion Classic im Landesfachverband (LFV) Rheinland-Pfalz. Es gilt, wo nichts anderes angeführt, die Ordnungsformen desselben.
- 2) Der Bezirk Rheinhessen verwaltet sich selbständig.
- 3) Der Sitz ist jeweils am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- 4) Dem Bezirk Rheinhessen obliegt die Förderung und planmäßige Pflege des Classic Kegelsports sowie die Organisation und oberste Leitung im zugeteilten Bereich.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, für die im Bezirk vorkommenden Besonderheiten Zusätze in die Sport- und Wettkampfordnung aufzunehmen, die jedoch nicht im Widerspruch zu denen des Deutschen Keglerbund Classic e.V. und der Sektion Classic im Landesfachverband stehen dürfen.

## § 2 - MITGLIEDSCHAFT

### a) Allgemein

- 1) Mitglied des Bezirks ist jeder eigenständige Club und die Vereine welche in diesem Bereich das Classic - Sportkegeln betreiben und im LFV ordnungsgemäss gemeldet sind.
- 2) Die Zuteilung zum Bezirk Rheinhessen erfolgt auf Grund der geographischen Lage der Vereine und mit deren Einverständnis.
- 3) Veränderungen innerhalb Vereins- und Clubvorstände sind dem Bezirksvorstand sofort nach bekanntwerden mitzuteilen.
- 4) Die Mitglieder des Bezirks Rheinhessen sind an die Ordnungsformen, Beschlüsse und Entscheidungen der Bezirksorgane gebunden.

### b) Spielgenehmigungen

Das Passwesen ist in der dieser Verwaltungsordnung gesondert beigegebenen Ordnung geregelt.

## § 3 - BEITRÄGE

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Bezirk Rheinhessen berechtigt, von den Clubs/Vereinen Beiträge zu erheben. Form und Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 2) Die Beiträge werden als Sammelrechnung aller Forderungen – Mannschaften/Jugend/Senioren usw. – abgefordert und sind bis zum genannten Termin zu zahlen. Spätere Zahlungen können den Ausschluß von den Rundenspielen zur Folge haben.

## § 4 - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Versammlungen teilnehmen.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 3) Mitglieder mit Doppel- oder Mehrfachfunktionen innerhalb der Organe haben jeweils nur eine Stimme.
- 4) Stimmrecht bei den Bezirksversammlungen haben:
  - a) alle Vorstandsmitglieder
  - b) alle Sportausschußmitglieder
  - c) Club- und Vereinsvertreter

Die Keglervereinigungen haben eine Stimme. Alle Clubs besitzen je gemeldete Mannschaft eine Stimme.

## § 5 - MASSREGELUNGEN

### a) Allgemein

- 1) Gegen Mitglieder - Vereine, Clubs, Einzelmitglieder - die gegen Satzungen oder Ordnungen des DKBC und seiner Untergliederungen verstoßen, können Maßnahmen verhängt werden.
- 2) Die Verstöße sind gemäß der geltenden Ordnungen zu ahnden.
- 3) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

### b) Ordnungsstrafen

- 1) Die Höhe der Ordnungsstrafen ist in den Durchführungsbestimmungen des LFV Rheinland-Pfalz Kegeln Sektion Classic geregelt.
- 2) Verhängte Ordnungsstrafen sind durch den Pressewart bzw. Ligen-/Klassenleiter / Ergebnisdienst umgehend den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Abdruck ist an den Rechnungsführer zur Überwachung der Zahlung zu geben.
- 3) Einsprüche gegen verhängte Ordnungsstrafen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung, schriftlich mit entsprechender Begründung dem Schriftführer des Bezirks mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Ordnungsstrafe.
- 4) Die Zahlung der Strafe hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist wird bei Einlegung eines Einspruchs bis zur Entscheidung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes aufgehoben. Bei Bestätigung der Ordnungsstrafe tritt die Frist erneut in Kraft.
- 5) Zahlt ein Club innerhalb der gesetzten Frist nicht, so kann nach einer einmaligen Mahnung Spielausschluß der betroffenen Mannschaft bzw. eines/des Einzelspielers erfolgen. Es entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 6 - RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung des Bezirks Rheinhessen umfasst alle Vorkommnisse auf Bezirksebene, die gegen die Anordnung und das Ansehen desselben gerichtet sind.

Proteste/Einsprüche die den Sportbetrieb betreffen, sind an den Bezirksrechtsausschuss zu richten.

Weitere Rechtsmittel ergeben sich aus den Ordnungsformen des DKBC hier insbesondere in der "Rechts und Verfahrensordnung (RVerfO)" sowie der Sektion Classic des LFV.

Folgende Instanzen sind vorgegeben:

1. Rechtsausschuss des Bezirks
2. Rechtsausschuss der Sektion Classic
3. Verbandsgericht des LFV

Der Rechtsausschuss des Bezirks Rheinhessen hat bei der Bekanntgabe seiner Beschlüsse immer Rechtsmittel in die nächste Instanz zuzulassen.

## § 7 - ORGANE DES BEZIRKS

- 1) Bezirks - Versammlung
- 2) Bezirks - Vorstand
- 3) Bezirks – Rechtsausschuss
- 4) Bezirks - Sportausschuss
- 5) Bezirks - Jugendsportausschuss

## § 8 - BEZIRKSVERSAMMLUNG

Die Bezirksversammlung ist oberste Organ des Bezirks Rheinhessen. Sie muss jeweils in einem Jahr, zwischen den Spielrunden stattgefunden haben.

Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ergeht mit einer Frist von 2 Wochen per Rundschreiben an die einzelnen Clubs und Vereine.

Die Tagesordnung muss unter anderem folgenden Punkte enthalten:

- Diskussion über die Jahresberichte
- Kassen- und Revisionsbericht
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen - soweit erforderlich
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

Anträge an die Bezirksversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1.Vorsitzenden zu richten. Dringlichkeitsanträge können am Tage der Versammlung mündlich vorgebracht werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten den Antrag als Dringlichkeitsantrag anerkennt.

Geleitet wird die Bezirksversammlung vom 1.Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall tritt sein Vertreter an diese Stelle.

Die Bezirksversammlung ist, nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Die Bezirksversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## § 9 - BEZIRKS - VORSTAND

Der Vorstand wird bei der Bezirksversammlung gewählt.

Der Bezirksvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsführender Vorstand :
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender zugleich Schriftführer
  - c) Rechnungsführer
  - d) Sportwart
  - e) Jugendwart
- Gesamtvorstand
  - geschäftsführender Vorstand wie vor -
  - a) Pressewart
  - b) Senioren – Sportwart
  - c) Schiedsrichterwart
  - d) Sprecher der Aktiven

3 ) Die Aufgaben des Vorstandes:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| a) Vorsitzender :               | Oberste Leitung, Koordination und Repräsentation des Bezirks Rheinhessen.  |
| b) 2.Vorsitzender/Schriftführer | Vertreter des Vorsitzenden, Schriftwechsel, Mitteilungen, Rundschreiben, Einladungen, Erstellen der Protokolle der Hauptversammlung sowie Vorstandssitzungen und Versand derselben.  |
| c) Rechnungsführer :            | Verwalten der Kasse, Kontenführung, Haushaltsplanerstellung Anschaffungen, Buchführung. Zuständig für das gesamte Passwesen einschl. der Mitgliederdatei / -kartei   |
| d) Sportwart :                  | Gesamtleitung aller sportlichen Angelegenheiten und Koordination derselben. Leitung des Sportausschusses, Planung und Durchführung der Meisterschaften, Lehrgänge und Auswahlspiele in Zusammenarbeit mit dem Senioren-Sportwart, des Schiedsrichterwartes, des Jugendwartes und des Aktivensprechers. |
| e)Senioren-Sportwart :          | Vertreter des Sportwartes und unterstützende Mitarbeit desselben.  |

f) Pressewart :	Angelegenheiten des Seniorensportes Koordination der Pressearbeit intern und Öffentlich.
g) Jugendwart:	Zuständig für alle die Jugend betreffenden Angelegenheiten. Planung und Durchführung von Meisterschaften, Auswahlspielen und Lehrgängen im Einvernehmen mit dem Sportwart und dem Senioren-Sportwart
i) Schiedsrichterwart	Vertritt die im Bezirk Rheinhessen beheimateten Schiedsrichter
j) Sprecher der Aktiven:	Interessenvertreter der aktiven Sportler, Mitglied im Bezirkssportausschuss

## § 10 - BEZIRKS - RECHTSAUSSCHUSS

Erste Instanz für Einsprüche, Proteste, Wertung von Spielen und dgl. bei allen Wettkampffarten auf Bezirksebene.

Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Es sind 2 Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Ausschuß bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, der die Sitzungen bzw. Zusammenkünfte einberuft und leitet.

Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Beteiligten zu übermitteln.

## § 11 - BEZIRKS - SPORTAUSSCHUSS

1) Im Sportausschuss werden vorwiegend rein sportliche Angelegenheiten behandelt. Ihm gehören an:

- der Sportwart
- der Senioren-Sportwart
- der Schiedsrichterwart
- der Jugendwart
- der Sprecher der Aktiven

2) Die Aufgaben des Sportausschusses sind: die Planung und Durchführung von sportlichen Ereignissen auf Bezirksebene soweit dies erforderlich ist. Die Aufgaben der einzelnen Ressortleiter ergeben sich aus den Aufgaben unter § 9 Aufgaben des Vorstandes.

## § 12 - BEZIRKS - JUGENDSPORTAUSSCHUSS

Der Bezirksjugendsportausschuss setzt sich aus den Vereins bzw. Club – Jugendwarten, sowie dem Aktivensprecher der Jugend zusammen.

In dem Ausschuss werden ausnahmslos rein sportliche Angelegenheiten der Jugend betreffend behandelt.

## § 13 - AUSSCHÜSSE

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Bezirksvorstand nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen berufen.

Der 1. Vorsitzende des Bezirks hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der einzelnen Ausschüsse.

## § 14 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT / PROTOKOLLIERUNG

Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn: in allen Gremien / Ausschüssen mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Sitzungen und deren Beschlüsse - aus allen Gremien/Organen - ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 - WAHLEN

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer, und die Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Jugend wählt aus ihren Reihen einen Aktivensprecher jeweils auf ein Jahr.

## § 16 - KASSE und KASSENPRÜFUNG

a) Für die Kassenführung ist der Rechnungsführer/Kassierer hauptverantwortlich.

b) Gegenüber Bankanstalten vertreten sowohl der Kassierer und der 1. Vorsitzende den Bezirk jeweils Einzel nach § 26 BGB.

Die Kasse des Bezirks wird jeweils vor der stattfindenden Bezirksversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen bei ordnungsgemässer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und Vorstandes.

Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## § 17 - ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Verwaltungsarbeit gibt sich der Bezirk eine Verwaltungsordnung.

Die Verwaltungsordnung wird durch die Bezirksversammlung beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.

## § 18 - AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN

Es gilt, den von der Hauptversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, auch kommissarisch bestellten Personen, eine Entschädigung für die Aufwendungen zur Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Versammlungen und dgl. zu gewähren. Soweit Zahlungen von anderen Gremien (Sektion oder LFV oder dgl. geleistet werden sind Forderungen abgegolten.

Mitglieder in diesen Gremien, die durch ihre Funktion in den Vereinen/Clubs Sitz- und Stimmrecht haben (Vorsitzende und Sportwarte bzw. deren Vertreter) sind nicht betroffen. Es wird den Vereinen anheim gestellt, ihren Delegierten entsprechend dieser Ausführungen Entschädigung zu zahlen.

a) Entgelt für die Nutzung eigener Telekommunikationsgeräte  
Begünstigter Personenkreis ist der Gesamtvorstand .  
Es werden je 30 Euro per Anno gezahlt

b) Vergütung für die Benutzung des eigenen Fahrzeuges  
je gefahrener km (Hin und Rück) 0,30 Euro  
je Mitfahrer zusätzlich 0,02 Euro

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist anzustreben.

## § 19 - AUFLÖSUNG

Eine Auflösung des Bezirks Rheinhessen kann nur durch den LFV Kegeln Sektion Classic erfolgen. Im Falle einer Auflösung durch dieses Organ, wird das noch vorhandene Barvermögen, im Verhältnis der gemeldeten Mannschaften unter den Clubs aufgeteilt.

Vorstehende Verwaltungsordnung wurde bei der Bezirksversammlung

am 14.Juli 2008 in Ockenheim angenommen.